

Änderung der Verbandssatzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg

Müllabfuhr-Zweckverband Großkrotzenburg und Hainburg.
Die Verbandsversammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg hat in ihrer Sitzung vom 28. 08.2000 beschlossen, die Verbandssatzung des MZV vom 01.01.1981 wie folgt zu ändern:

§ 3 Aufgaben, Befugnisse

- (2) d) Errichtung und Betrieb einer Grünschnittkompostieranlage

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
Hainburg, 20. September 2002

Bessel (Vorsitzender)

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung Müllabfuhr-Zweckverband

Die bevorstehende Änderung der Verbandssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung wurde mit Schreiben vom 10. Oktober 2002 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, als zuständige Aufsichtsbehörde, genehmigt.

Hainburg, 25. November 2002

Bessel (Vorsitzender)

Änderung der Verbandssatzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Hanau/Main Großkrotzenburg und Hainburg.

Die Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Hanau/Main, Großkrotzenburg und Hainburg vom 30. 10. 1975 in der Fassung vom 20. 12. 1977 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Großkrotzenburg im Main-Kinzig-Kreis, sowie die Gemeinde Hainburg im Landkreis Offenbach, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I Seite 307).
- (3) Der Zweckverband führt den Namen
Müllabfuhr-Zweckverband Großkrotzenburg und Hainburg.

§ 2

Im § 3 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 3

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Vertretern der Verbandsmitglieder, davon entfallen auf die Gemeinde Hainburg 6 und die Gemeinde Großkrotzenburg 3 Vertreter.

§ 4

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und jeweils 1 durch die Mitgliedsgemeinden zu entsendenden Beigeordneten. Der Vorstand beruft aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Bürgermeister als Mitglieder des Vorstandes werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren jeweiligen Vertretern im Amt vertreten, die Beigeordneten jeweils durch einen weiteren Beigeordneten.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit der Beendigung des kommunalen Wahlamtes.

§ 5

§ 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst.

§ 6

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf bemisst sich für das einzelne Verbandsmitglied nach dessen Einwohnerzahl.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Hanau, den 4. März 1980

Der Vorstandsvorstand:

Vorsitzender

Änderung der Verbandssatzung des Müllabfuhrzweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg

Die Verbandsversammlung des MVZ Großkrotzenburg und Hainburg hat am 22.12.1980 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) in Verbindung mit § 122, Abs. 3, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1.7.1960 (GVBl. I., S.103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.1980(GVBl. 1980, S. 219), des § 3 des Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG – vom 7.6.1972 in der Fassung vom 5.1.1977 (BGBl. I, S. 373), des §1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz – HAbfG – in der Fassung vom 16.6.1978 (GVBl. I, S. 397, 500), des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. S. 225) beschließt die Verbandsversammlung folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes:

§ 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Hainburg

§ 2

§ 7 Satz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- (2) den Erlass der Haushaltssatzung um die Festsetzung des Investitionsprogramms

§ 3

§12 Abs. 1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Offenbach wahrgenommen.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

§ 5

Der Vorstand wird ermächtigt, die Verbandssatzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg in der sich in dieser Änderung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Vorstand

Wemelka
Stellv. Vorsitzender
Hainburg

Verbandssatzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Hanau/Main, Großkrotzenburg und Hainburg

Die Verbandssatzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Hanau/Main, Groß- und Klein-Krotzenburg in der Fassung vom 30. 10. 1975 ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Dezember 1977 wie folgt geändert worden:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Hanau und die Gemeinde Großkrotzenburg, beide im Main-Kinzig-Kreis, sowie die Gemeinde Hainburg im Landkreis Offenbach/Main, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. 12. 1969 (GVBl. I, S. 307).
- (3) Der Zweckverband führt den Namen Müllabfuhr-Zweckverband Hanau/Main, Großkrotzenburg und Hainburg.

§ 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder, davon entfallen auf die Stadt Hanau und die Gemeinde Hainburg je sechs und die Gemeinde Großkrotzenburg drei Vertreter.

§ 3

In § 9 Abs. 1, dritte Zeile, wird das Wort „Klein-Krotzenburg“ in „Hainburg“ geändert

§ 4

§11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Diese Änderung der Satzung tritt mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

Hanau, den 20. Dezember 1977

Der Vorstand!

Rodewald
Vorsitzender

Verbandsatzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Hanau/Main, Groß- und Klein-Krotzenburg

Die Verbandsatzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Offenbach/Main-Land Ost ist durch Beschluss Der Verbandsversammlung vom 6. Juni 1975 wie folgt neu gefasst worden:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Hanau und die Gemeinde Großkrotzenburg, beide im Main-Kinzig-Kreis, sowie der Gemeinde Klein-Krotzenburg im Landkreis Offenbach/Main bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12. 1969 (GVBl. I S.307)
- (2) Weitere Gemeinden können dem Verband als Mitglied beitreten.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen
Müllabfuhr-Zweckverband Hanau/Main, Groß- und Klein-Krotzenburg
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Hanau/Klein-Auheim.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Müllabfuhr-Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in gemeinnütziger Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder eine wirtschaftliche, nicht auf Gewinn ausgerichtete Müllabfuhr in den Mitgliedsgemeinden zu betreiben und zu unterhalten. Im Bereich der Stadt Hanau gilt das nur für die Stadtteile Steinheim und Klein-Auheim.
- (2) Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einrichtung, Durchführung und laufenden Verbesserung der Müllabfuhr in den Mitgliedsgemeinden.
 - b) Bereitstellung der erforderlichen Müllfahrzeuge und genormter Müllgefäße.
 - c) Beratung der Verbandsmitglieder in allgemeinen Fragen der Abfallbeseitigung.
- (3) Die Verbandsgemeinden stellen die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke und ihre vorhandenen Einrichtungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entfallen auf die Gemeinde Hainburg sechs und die Gemeinde Großkrotzenburg drei Vertreter.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 6 Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist so oft als notwendig, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

§ 7 Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und durch die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.
2. Den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplans.
3. Die Festsetzung der Verbandsumlage.

4. Die Festsetzung der Gebührensätze für die Teilnahme an den Verbandseinrichtungen durch Erlass einer Gebührenordnung.
5. Die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO.
6. Die Wahl von Rechnungsvorprüfern.
7. Die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
8. Die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem für das Stadtreinigungs- und Fuhramt der Stadt Hanau zuständigen Dezernenten und den Bürgermeistern der Gemeinden Großkrotzenburg und Klein-Krotzenburg. Der Verbandsvorstand beruft aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden im Fall ihrer Verhinderung von ihren jeweiligen Vertretern im Amt vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt mit Beendigung des kommunalen Hauptamtes.

§ 10 Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verbandsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 2 Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vertreter der Stadt Hanau, anwesend sind.

- (2) der Vertreter der Stadt Hanau hat 2, die übrigen Vorstandsmitglieder je 1 Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden von dem für die Stadt Hanau zuständigen Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Vorstandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Verbandsumlage bemisst sich für die Stadt Hanau auf die Hälfte, für die übrigen Mitglieder auf je ein Viertel des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der in den Satzungen über die öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Vorstandsmitglieder vor Auflösung entfallenen Umlage verteilt. Die Vorstandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 15 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. November 1975 in Kraft.

Hanau, des 30. Oktober 1975

Der Vorstandsvorsitzende

Bürgermeister

Mit der Veröffentlichung vorstehender Satzung ist die Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Offenbach/Main-Land Ost in der Fassung vom 28. Dezember 1972 außer Kraft getreten.

Hanau, den 30. Oktober 1975

Der Vorstandsvorsitzende

Bürgermeister

Es folgen als Anhang die Gebührenordnungen 18. Änderung -15. Änderung sowie die 13. Änderung und die 10. Änderung. Außerdem Die Grundfassung der Gebührenordnung von 1973

18. Änderung der Gebührenordnung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992 S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, 2000 S. 2), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) und der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes vom 30. Oktober 1975, zuletzt geändert am 23. August 2000, hat die Verbandsversammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg am 02. Dezember 2004 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 3 der Gebührenordnung vom 25. Januar 1973, zuletzt geändert durch die 17. Änderung vom 18. Dezember 2003, wird wie folgt geändert und erweitert:

§ 3

Gebühren

Abs. (2) Die Gebühren betragen:

- a) Für die einmalige Entleerung der grünen Tonne, die zweimalige Entleerung der Restmülltonne und zweimaligen Abfuhr der Biotonne, einschließlich Entsorgung pro Monat und einer dreimaligen Sperrmüllabfuhr pro Jahr und bei sechsmaliger Sondermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg, monatlich

für das 60-Liter-Gefäß	€ 11,50
für das 80-Liter-Gefäß	€ 15,30
für das 120-Liter-Gefäß	€ 23,00
für das 240-Liter-Gefäß	€ 46,00

- b) Für die einmalige Entleerung der grünen Tonne, die dreimalige Entleerung der Restmülltonne, einschließlich Entsorgung pro Monat und einer dreimaligen Sperrmüllabfuhr pro Jahr und bei vierteljährlicher Sondermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Hainburg, monatlich

für das 60-Liter-Gefäß	€ 9,00
für das 80-Liter-Gefäß	€ 12,00
für das 120-Liter-Gefäß	€ 18,00
für das 240-Liter-Gefäß	€ 36,00

- c) Für die Entleerung je eines Containers (1,1 cbm) bei wöchentlich einmaliger Entleerung, einschließlich Entsorgung für die Mitgliedsgemeinde Hainburg, monatlich

€ 200,00

- d) Für die Entleerung je eines Containers (1,1 cbm) bei wöchentlich einmaliger Entleerung, einschließlich Entsorgung für die Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg, monatlich

€ 265,00

Abs. (11)

Bei einer Menge von mehr als 3 cbm Sperrmüll, für die Entsorgung von jedem weiterem cbm Sperrmüll

€ 20,00

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Hainburg, 03. Dezember 2004

Der Vorstandsvorsitzende

B e s s e l
Vorsitzender

17. Änderung der Gebührenordnung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992 S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, 2000 S. 2), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) und der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes vom 30. Oktober 1975, zuletzt geändert am 23. August 2000, hat die Verbandsversammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg am 18. Dezember 2003 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 3 der Gebührenordnung vom 25. Januar 1973, zuletzt geändert durch die 16. Änderung vom 21. November 2001, wird wie folgt erweitert:

§ 3 Gebühren

Abs. (9)

Für die Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten (E-Herde, Waschmaschinen, Trockner) für die beiden Mitgliedsgemeinden, je Stück

€ 10,00

Abs. (10)

Für die Entsorgung von Kühlgeräten in der Mitgliedsgemeinde Hainburg, je Stück

€ 20,00

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Hainburg, 19. Dezember 2003

Der Vorstandsvorsitzende

B e s s e l
Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachung
des
Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg

16. Änderung der Gebührenordnung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992 S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, 2000 S. 2), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) und der Satzung des Müllabfuhr Zweckverbandes vom 30. Oktober 1975, zuletzt geändert am 01. Januar 1981, hat die Verbandsversammlung des Müllabfuhr Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg am 21. November 2001 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 3, Abs. (2), der Gebührenordnung vom 25. Januar 1973, zuletzt geändert durch die 15. Änderung vom 08. Februar 2001, erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebühren

(2) Die Gebühren betragen:

- a) Für die einmalige Entleerung der grünen Tonne, die zweimalige Entleerung der Restmülltonne und zweimaligen Abfuhr der Biotonne, einschließlich Deponie und einer dreimaligen Sperrmüllabfuhr pro Jahr und bei sechsmaliger Sondermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg, monatlich

für das 60-Liter-Gefäß	€ 12,20
für das 80-Liter-Gefäß	€ 16,30
für das 120-Liter-Gefäß	€ 24,40
für das 240-Liter-Gefäß	€ 48,80

- b) Für die einmalige Entleerung der grünen Tonne, die dreimalige Entleerung der Restmülltonne, einschließlich Verbrennung und einer dreimaligen Sperrmüllabfuhr pro Jahr und bei vierteljährlicher Sondermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Hainburg, monatlich

für das 60-Liter-Gefäß	€ 7,70
für das 80-Liter-Gefäß	€ 10,30
für das 120-Liter-Gefäß	€ 15,40
für das 240-Liter-Gefäß	€ 30,80

- c) Für die Entleerung je eines Containers (1,1 cbm) bei wöchentlich einmaliger Entleerung, einschließlich Verbrennung für die Mitgliedsgemeinde Hainburg, monatlich

€ 170,00

- d) Für die Entleerung je eines Containers (1,1 cbm) bei wöchentlich einmaliger Entleerung, einschließlich Deponie für die Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg, monatlich

€ 280,00

- e) Bei einmaliger Gestellung, Mitnahme, Verbrennung oder Deponierung eines Müllsackes bis 70 l Inhalt für die Mitgliedsgemeinden Großkrotzenburg und Hainburg
€ 3,00

Abs. (5)

Der Benutzungsbeitrag für die Aufstellung und den Umtausch eines Müllgefäßes für die Mitgliedsgemeinden Großkrotzenburg und Hainburg wird festgesetzt auf

€ 25,00

Abs. (7)

Für die Anlieferung von reinem Bauschutt und Erdaushub bis zu einer Menge von 2 x 10-l-Eimer je Annahmetag wird keine Gebühr erhoben,

bis zu einer Menge eines PKW-Laderaumes, eines Handwagens oder ähnlichem

€ 3,00

bis zu einer Menge eines Kombiwagens

€ 6,00

bis zu einer Menge eines Transportbusses, z.B. VW-Bus oder PKW-Anhänger

€ 13,00

Mengen, die dieses Maß überschreiten können nicht entgegengenommen werden. Sie müssen unmittelbar zur Deponie gebracht werden.

Abs. (8)

Für die Entsorgung von Fernsehgeräten und Bildschirmen aller Größen für die beiden Mitgliedsgemeinden, je Stück

€ 25,00

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg in der Fassung vom 08. Februar 2001 außer Kraft.

Hainburg, 23. November 2001

Der Vorstandsvorsitzende

B e s s e l
Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachung
des
Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg

15. Änderung der Gebührenordnung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992 S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, 2000 S. 2), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) und der Satzung des Müllabfuhr Zweckverbandes vom 30. Oktober 1975, zuletzt geändert am 01. Januar 1981, hat die Verbandsversammlung des Müllabfuhr Zweckverbandes am 08. Februar 2001 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 3, Abs. (2), der Gebührenordnung vom 25. Januar 1973, zuletzt geändert durch die 14. Änderung vom 03. Dezember 1998, erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebühren

(2) Die Gebühren betragen:

- a) Für die einmalige Entleerung der grünen Tonne, die zweimalige Entleerung der Restmülltonne und zweimaligen Abfuhr der Biotonne, einschließlich Deponie und einer dreimaligen Sperrmüllabfuhr pro Jahr und bei sechsmaliger Sondermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg, monatlich
- b)
- | | | |
|-------------------------|----------|-----------|
| für das 60-Liter-Gefäß | DM 24,00 | (€ 12,27) |
| für das 80-Liter-Gefäß | DM 32,00 | (€ 16,36) |
| für das 120-Liter-Gefäß | DM 48,00 | (€ 24,54) |
| für das 240-Liter-Gefäß | DM 96,00 | (€ 49,08) |

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Hainburg, 14. Februar 2001

Der Vorstandsvorsitzende

B e s s e l
Vorsitzender

13. Änderung der Gebührenordnung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I, S. 170), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) und der Satzung des Müllabfuhr Zweckverbandes vom 30. Oktober 1975, zuletzt geändert am 09. November 1994, hat die Verbandsversammlung des Müllabfuhr Zweckverbandes am 29. November 1995 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 3, Abs.(2), der Gebührenordnung vom 25. Januar 1973, zuletzt geändert durch die 12. Änderung vom 09. November 1994, erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebühren

(2) Die Gebühren betragen:

Neu wird eingefügt:

- (8) **Elektronikschrott**
Für die Entsorgung von Fernsehgeräten und Bildschirmen aller Größen, für die Mitgliedsgemeinde Hainburg DM 50,00 pro Stück

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Hainburg, 29. November 1995
Der Vorstandsvorsitzende

Bessel
Bürgermeister

10. Änderung der Gebührenordnung des Müllabfuhr Zweckverbandes Großkrotzenburg und Hainburg

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S.66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I, S. 170), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S.307) und der Satzung des Müllabfuhr Zweckverbandes vom 30. Oktober 1975, zuletzt geändert am 22. März 1991, hat die Verbandsversammlung des Müllabfuhr Zweckverbandes am 22. Juni 1993 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 3. Abs. (2) der Gebührenordnung vom 25. Januar 1973, zuletzt geändert durch die 9. Änderung vom 22. März 1991, erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren betragen:

- a) für die einmalige Entleerung der grünen Tonne und die dreimalige Entleerung der Restmülltonne, einschließlich Deponie und einer dreimaligen Speermüllabfuhr pro Jahr und bei sechsmaliger Sondermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg, monatlich

für das	50-Liter-Gefäß	DM	10,00	(€ 5,11)
für das	80-Liter-Gefäß	DM	15,00	(€ 7,67)
für das	120-Liter-Gefäß	DM	20,00	(€ 10,23)
für das	240-Liter-Gefäß	DM	40,00	(€ 20,45)

- b) Für die einmalige Entleerung der grünen Tonne und die dreimalige Entleerung der Restmülltonne, einschließlich Verbrennung und einer dreimaligen Speermüllabfuhr pro Jahr und bei vierteljährlicher Sondermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Hainburg, monatlich

für das	50-Liter-Gefäß	DM	12,00	(€ 6,14)
für das	80-Liter-Gefäß	DM	17,50	(€ 8,95)
für das	120-Liter-Gefäß	DM	24,80	(€ 12,68)
für das	240-Liter-Gefäß	DM	49,60	(€ 25,36)

- c) Für die Entleerung je eines Containers (1,1 cbm) bei wöchentlich einmaliger Entleerung, einschließlich Deponie für die Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg,

monatlich DM 200,00 (€ 102,26)

Für die Entleerung je eines Containers (1,1 cbm) bei wöchentlich einmaliger Entleerung, einschließlich Deponie für die Mitgliedsgemeinde Hainburg,

monatlich DM 200,00 (€ 102,26)

- (5) Der Benutzungsbeitrag für die Aufstellung und den Umtausch eines Müllgefäßes für die Mitgliedsgemeinden Großkrotzenburg und Hainburg wird festgesetzt auf
- | | | |
|----|-------|-----------|
| DM | 50,00 | (€ 25,57) |
|----|-------|-----------|

Neu wird eingefügt:

- (7) Für die Anlieferung von reinem Bauschutt und Erdaushub bis zu einer Menge von 2x10-Liter-Eimer je Annahmetag wird keine Gebühr erhoben, bis zu einer Menge eines PKW-Laderaumes, eines Handwagens oder ähnlichem

DM	5,00	(€ 2,56)
----	------	----------

Eines Kombiwagens	DM	10,00	(€ 5,11)
Eines Transportbusses, z.B. VW-Bus oder PKW-Anhänger	DM	25,00	(€ 12,78)

Mengen, die dieses Maß überschreiten, können nicht entgegengenommen werden. Sie müssen unmittelbar zur Deponie gebracht werden.

§ 10

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01. Juli 1993 in Kraft.

Hainburg, den 23. Juni 1993

Der Vorstandsvorsitzende

Bessel
Bürgermeister

Gebührenordnung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Offenbach/Main-Land-Ost in Klein-Auheim a. M.

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307), des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) und der Sitzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Klein-Auheim vom 28.12.1972 wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.1.1973 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren, Benutzungsbeiträge

- (1) Für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Müllabfuheinrichtungen werden Gebühren und Beiträge nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebühren und die Beiträge sollen die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Müllabfuhr und ihrer Einrichtungen einschließlich der Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals, die Kosten der Müllverbrennung und der Deponie decken.

§ 2

Gebührenarten und Beiträge

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Müllabfuhr werden Gebühren für die laufende Benutzung nach den allgemeinen Regeln, Sondergebühren für die Einzelentleerung außerhalb des üblichen Verfahrens sowie Beiträge für das Aufstellen von Müllgefäßen erhoben.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Anspruchnahme der öffentlichen Müllabfuhr-, Müllverbrennungs- und Mülldeponieeinrichtungen werden Gebühren nach der Anzahl der Müllgefäße und der Müllbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen:
 - a) für die Entleerung eines Müllgefäßes bei wöchentlich einmaliger Entleerung einschließlich der Verbrennung und einer vierteljährlichen Sperrmüllabfuhr in den Mitgliedsgemeinden Steinheim, Klein-Auheim und Klein-Krotzenburg, monatlich 4,00 DM
(2,05 €)
 - b) für die Entleerung je eines Müllgefäßes bei wöchentlich einmaliger Entleerung einschließlich der Deponie und einer vierteljährlichen Speermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg, monatlich 3,50 DM
(1,79 €)
 - c) für die Entleerung je eines Containers (1,1 cbm) einschließlich der Verrennung und einer vierteljährlichen Speermüllabfuhr in den Mitgliedsgemeinde Steinheim, Klein-Auheim und Klein-Krotzenburg, monatlich 85,00 DM
(43,46 €)

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| d) | für die Entleerung je eines Containers (1,1 cbm) einschließlich der Deponie und einer vierteljährlichen Speermüllabfuhr in der Mitgliedsgemeinde Großkrotzenburg, monatlich | 76,00 DM
(38,86 €) |
| e) | bei einmaliger Mitnahme, Verbrennung oder Deponie eines Papier- oder Kunststoffsackes bis 70 l | 1,50 DM
(0,77 €) |
| (3) | Die Sondergebühr für die Einzelentleerung für ein 50-l-Müllgefäß wird festgesetzt auf | 4,00 DM
(2,05 €) |
| (4) | Die Sondergebühr für Einzelentleerung eines Containers beträgt | 30,00 DM
(15,34 €) |
| (5) | Der Benutzungsbeitrag für die Aufstellung eines 50-l-Müllgefäßes wird festgesetzt auf | 25,00 DM
(12,78 €) |
| (6) | Das durch den Zweckverband aufgestellte Müllgefäß (Abs. 5) bleibt Eigentum des Müllzweckverbandes. | |

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebühr ist von dem Eigentümer bzw. dem Erbbauberechtigten des Grundstücks, das der Müllabfuhr angeschlossen ist, zu entrichten. Die Gebührenpflicht obliegt auch dem Nießbraucher oder dem in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Mehrere hiernach für ein Grundstück Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisher Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisher Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht bei allgemeinen Gebühren beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung; im Übrigen mit dem Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks (Aufstellung der Müllgefäße und Müllsammelgefäße) folgenden Monats und bei Sondergebühren mit dem Beginn der Leistung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Schluss des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Sitzungen der Mitgliedsgemeinden entfällt.

§ 6 Gebührenanforderung und Berechnung

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit der Zahlungsaufforderung über andere Abgaben der Mitgliedsgemeinden verbunden sein kann
- (2) Die Gebühr wird mit Ausnahme der Sondergebühren nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

§ 7

Gebühren bei Störungen der Müllabfuhr

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge Störungen im Betrieb des Zweckverbandes oder des Fuhrunternehmens, der Müllverbrennungsanlage Heusenstamm, der Mülldeponie Alzenau, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage oder zufolge von Umständen, auf die der Verbandsvorstand keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer der Müllabfuhr kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren zu.

Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erlassen.

§ 8

Beitreibung der Gebühren in Verwaltungsverfahren

- (1) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.
- (2) Wenn die Beitreibung zu einer unbilligen Härte führt, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Müllabfuhr-Zweckverbandes in der Fassung vom 10. Dezember 1970 außer Kraft.

Klein-Auheim, den 25. Januar 1973

Der Verbandsvorstand
Rehbein
Vorsitzender

Diese Gebührenordnung ist aufgrund des § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt mit Verfügung vom 23. Februar 1973 – Aktenzeichen:II 1 b – 3 u 02/01 (15) – 4 – genehmigt worden.

Klein-Auheim, den 27. Februar 1973

Rehbein
Vorsitzender

**Müllabfuhr-Zweckverband
Offenbach/Main-Land-Ost
Der Verbandsvorstand**